

GEMEINDE AMERANG

LANDKREIS ROSENHEIM

**BEBAUUNGSPLAN
KIRCHENSUR "SCHNAITSEER STRASSE"**

*Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13a BauGB*

Die Gemeinde Amerang erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

M. = 1 : 1.000

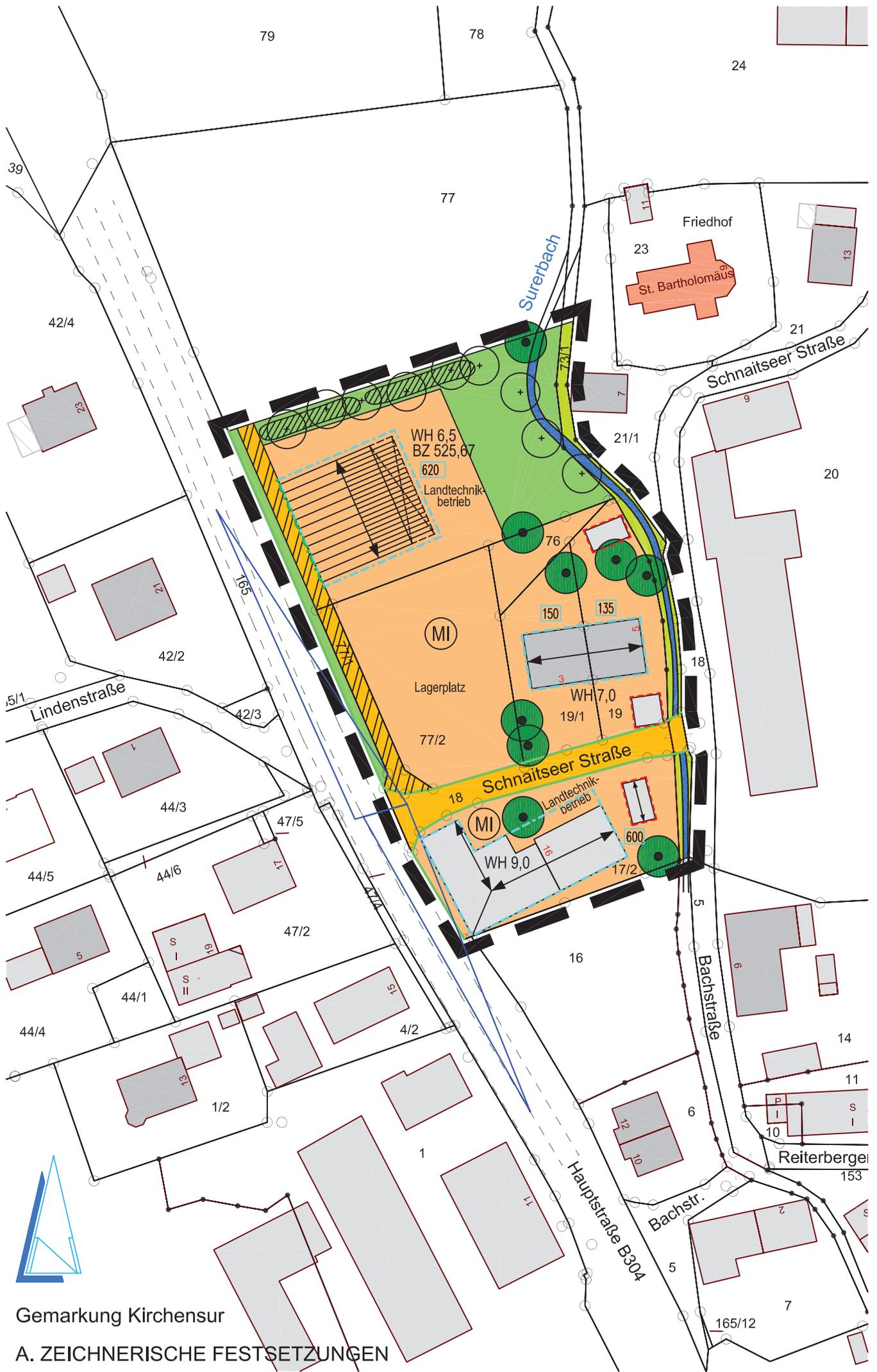
Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 12.09.2018

Entwurf: 21.11.2018

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 / 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbh@t-online.de



Gemarkung Kirchensur

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

B. ZEICHENERKLÄRUNG

1. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung



1.1. Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

2.0. Maß der baulichen Nutzung

WH 6,5

2.1. maximal zulässige Wandhöhe in m, z.B. 6,5 m
Für Neubauten gemessen von OK festgelegter Bezugshöhe in m über NN bis zum Schnittpunkt OK Dachhaut mit der seitlichen Wand.
Bei Bestandsgebäuden gemessen ab OK Rohboden im Erdgeschoss.

BZ 525,67

Bezugspunkt in m über NN, ab dem die maximale Wandhöhe gemessen wird

600

2.2. maximal zulässige Grundfläche in qm, z.B. 600
Sie kann für Garagen, Nebenanlagen und sonstige befestigte Flächen sowie Terrassen um bis zu 80% überschritten werden.
Die Gesamtgrundfläche darf jedoch nicht mehr als das 0,8-fache der Gesamtfläche des Grundstückes betragen.

3.0 Baugrenzen, Firstrichtung



3.1. Baugrenze

Terrassen, Balkone, Dachüberstände und Freitreppen sowie Lagerplätze und Stellplatzflächen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.



3.2. vorgeschriebene Firstrichtung

4.0. Verkehrsflächen



4.1. Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Verkehrsfläche



4.2. öffentliche Verkehrsfläche



4.3. private Verkehrsfläche



4.4. Sichtdreieck



5.0. Grünflächen

5.1. private Grünfläche

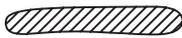


5.2. öffentliche Grünfläche, die der Gewässerunterhaltung und der ökologischen Gestaltung dient

6.0. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



6.1. Pflanzgebot Bäume folgender Arten
Mindestanforderung Hochstamm, 3xv., StU 14-16 cm,
Acer platanoides, Spitzahorn; Acer pseudoplatanus, Bergahorn;
Betula pendula, Birke; Fraxinus excelsior, Esche; Prunus avium,
Kirsche; Prunus padus, Traubenkirsche; Quercus robur, Stieleiche;
Sorbus aria, Mehlbeere; Sorbus aucuparia, Eberesche; Tilia cordata,
Winterlinde; Fagus sylvatica, Buche.



6.2. Pflanzgebot private Strauchfläche mit folgenden Arten,
Mindestgröße Str., 2xv., 100-150 cm,
Pflanzabstand 1 x 1 m, im Verband gepflanzt,
ergänzt durch Bäume aus Ziff. 6.1.,
alle Flächen mit Rindenmulchabdeckung
Cornus sanguinea, Hartriegel; Corylus avellana, Haselnuß;
Frangula alnus, Faulbaum; Ligustrum vulgare, Liguster;
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche; Prunus spinosa, Schlehdorn;
Rosa canina, Hundsrose; Salix aurita, Ohrweide; Salix caprea,
Waldweide; Sambucus nigra, Schwarzer Holunder;
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball.

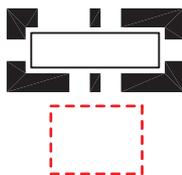


6.3. Pflanzgebot Fassadenbegrünung



6.4. zu erhaltende Bäume, bei Abgang oder Gefahr durch heimische Laubbäume zu ersetzen

7.0. Sonstige Planzeichen



7.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

7.2. Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen

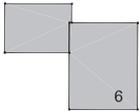
2. FÜR DIE HINWEISE



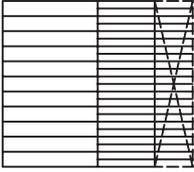
1.0. bestehende Grundstücksgrenze

77

2.0. Flurnummer, z.B. 77



3.0. Haupt- und Nebengebäude



4.0. geplante Halle



5.0. bestehender Bach

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung

1.1. Mischgebiet nach § 6 BauNVO

2.0. Garagen, Stellplätze und Lagerplätze

2.1. Oberirdische Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen und der privaten Verkehrsflächen / Parkplätze zulässig. Garagen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen und der Umgrenzung für Garagen und Nebenanlagen errichtet werden.

2.2. Lagerplätze

Lagerplätze sind innerhalb der Mischgebietsflächen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.0. Gestalterische Festsetzungen

3.1. Fassaden

Glänzende oder reflektierende Fassaden und Fassadenbekleidungen sowie grelle Fassadenanstriche sind nicht zulässig.

3.2. Dachgestaltung

Zulässig sind nur Pult- oder Satteldächer mit einer Dachneigung von 10° bis 30° Dachneigung.

4.0. Einfriedungen

4.1. Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune in einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Zäune müssen innerhalb einer Eingrünung mit heimischen Landschaftssträuchern verlaufen (Bepflanzung an der Außenseite des Zauns).

Geschlossene Einfriedungen wie Bretterwände, Holzflechtzäune oder Schilfrohmatten und Mauern sind unzulässig.

5.0. Grünordnung

5.1. Pflanzhinweise

- Bäume und Sträucher, die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden, sind durch dieselben Arten, Qualitäts- und Größenanforderungen, wie im Plan dargestellt, zu ersetzen.
- Die im Plan dargestellten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten.

5.2. Grünflächen

- a) In privaten Grünflächen nach Ziff. B.1. 5.1. sind bodenversiegelnde Beläge unzulässig.
- b) Der Standort der festgesetzten Bäume nach Ziff. B.1. 6.2. kann verändert werden, wenn dies ein detaillierter Plan erforderlich macht. Die Anzahl darf nicht unterschritten werden.
- c) Geschnittene Hecken, Koniferenhecken und Thujenhecken sind unzulässig.
- d) Zaunsockel dürfen nur geländeeben ausgeführt werden.

5.3. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens einem Jahr nach Bezugsfertigkeit auszuführen.

6.0. Sichtdreiecke

6.1. Innerhalb der im Bauleitplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

7.0. Werbeanlagen

7.1. Pylone, selbstleuchtende Lichtwerbungen, Blink- und Wechsellichtwerbung, Skybeamer und Werbung auf Dachflächen sind unzulässig.

7.2. Je Wandfläche ist eine Werbeanlage mit maximal 4 qm Größe zulässig.

7.3. Ober- und Hüllflächen von Fassaden sind ausschließlich in zurückhaltenden landschaftsverträglichen Farben und Materialien ohne reflektierende Oberflächen auszuführen.

D. TEXTLICHE HINWEISE

1.0. Planungsgrundlage

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Für Lage und Größengenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.
Vor Beginn von Objektplanungen ist das Gelände vor Ort zu vermessen

2.0. Denkmalschutz

2.1. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

2.2. Die Errichtung von Werbeanlagen im Freistellungsverfahren bedarf einer denkmal-schutzrechtlichen Erlaubnis. Nach außen wirksame Werbeanlagen sind bezüglich Art, Farbe und Größe mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2.3. Auch die Errichtung von Gebäuden und Anlagen im Freistellungsverfahren bedarf einer denkmal-schutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 6 DSchG.

2.4. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren ggf. die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung werden im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auch Möglichkeiten zur Unterstützung des Antragstellers bei der Denkmalfeststellung geprüft. Informationen hierzu gibt es unter:
http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

3.0. Niederschlagswasser

Um bei Katastrophenereignissen, z.B. Starkregenfällen, Wasserschäden zu vermeiden, sind Kellergeschosse einschließlich deren Zugänge und Lichtschächte in wasserdichter Ausführung zu erstellen.

4.0. Wasserrechtliche Genehmigung

Freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen näher als 60 m am Surerbach unterliegen der Genehmigungspflicht nach Art. 20 des Bayerischen Wassergesetzes. Für diese Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.

5.0. Bundesstraße B 304

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2018 hat in der Zeit vom 23.07.2018 bis 06.08.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2018 hat in der Zeit vom 11.07.2018 bis 13.08.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2018 bis 12.11.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.09.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2018 bis 12.11.2018 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Amerang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.11.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.11.2018 als Satzung beschlossen.

Amerang, den 14. Feb. 2019

A. Voit, Erster Bürgermeister



7. Ausgefertigt

Amerang, den 14. Feb. 2019

A. Voit, Erster Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 15. Feb. 2019 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Amerang, den 18. Feb. 2019

A. Voit, Erster Bürgermeister



GEMEINDE AMERANG

LANDKREIS ROSENHEIM

**BEBAUUNGSPLAN
KIRCHENSUR "SCHNAITSEER STRASSE"**

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 12.09.2018

Entwurf: 21.11.2018

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber.planungs-gmbH@t-online.de

Planungsfläche

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 17/2, 18, 19, 19/1, 76, 77/1, 77/2 und 77 Teilfläche, jeweils Gemarkung Kirchensur.

Anlass der Planung

Die Firma Konrad Auer beabsichtigt, den bestehenden, im bauplanungsrechtlichen Innenbereich gelegenen bestehenden Landmaschinenbetrieb in den Außenbereich nach § 35 BauGB hinein zu erweitern.

Ziele und Zweck der Planung

Die Planung soll eine für die betrieblichen Belange angemessene Entwicklung des Gewerbebetriebs sichern.

Weiter soll die Planung gewährleisten, dass die schutzwürdigen Belange der umliegenden Bebauung und die zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung aufzunehmende Bereich umfasst eine Fläche von ca. 0,78 ha.

Beschleunigtes Verfahren

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenverdichtung liegen vor. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

Durch die Planung wird keines der Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Boden und Flächen, Grundwasser und Oberflächenwasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter wesentlich negativ beeinflusst.

Vorbereitende Bauleitplanung

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes trifft der Flächennutzungsplan bisher keine Festlegung. Der Bebauungsplan wird damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans berichtigt.

Lage

Die Planungsfläche liegt östlich angrenzend an die Bundesstraße B 304 am Ortseingang von Kirchensur in der Gemeinde Amerang.

Bestand

Ein Großteil der Planungsfläche ist bereits bebaut bzw. befestigt. Dabei handelt es sich um einen Landtechnikbetrieb mit Wohnung und Büro sowie nördlich davon um einen befestigten Lagerplatz auf dem Landmaschinen abgestellt werden. Nordöstlich davon befindet sich ein Doppelhaus mit Wohnnutzung. Die Fläche wird im Westen durch die B 304 und anschließender Wohnbebauung, im Osten durch den Surerbach sowie anschließenden größeren Gebäuden und der Kirche St. Bartholomäus (Baudenkmal) und im Süden ebenfalls durch Wohnbebauung begrenzt. Nach Norden hin befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Planungsfläche ist von Norden nach Süden nahezu eben. Von der B 304 an fällt das Gelände von Westen nach Osten um gut 3 m in Richtung Surerbach ab. Die Erweiterungsfläche wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Höhenlage der Gebäude

Für die bestehenden Gebäude gilt als Bezugshöhe für die Wandhöhe die bestehende OK Rohdeckenboden im Erdgeschoss. Eine Veränderung der Höhenlage im Bestand ist nicht geplant.

Für den Erweiterungsbau wird die Bezugshöhe, ab der die Wandhöhe gemessen wird, mit 525,67 müNN festgesetzt. Dies entspricht der künftigen fertigen Fußbodenhöhe und ist ca. 2,7 m unter OK Fahrbahn B 304.

Durch die festgesetzte geringe Wandhöhe von maximal 6,50 m tritt die geplante Halle nur wenig in Erscheinung.

Hochwasserschutz

Die Höhenlage der neu geplanten Halle wurde vom Planer der Halle so gewählt, dass sie möglichst wenig in Erscheinung tritt, um den Blick auf die Kirche nicht wesentlich zu beeinträchtigen, gleichzeitig aber auch sichergestellt ist, dass auch bei Extremhochwasser des Surerbachs keine Überflutung der Halle zu erwarten ist. Nach Auskunft des Grundeigentümers und der Gemeinde ist dies mit der gewählten Höhenlage sichergestellt.

Grenzabstände

Für das bestehende östliche Gebäude können die gesetzlichen Grenzabstände zwar nicht eingehalten werden, um jedoch den Bestandsschutz zu gewährleisten, wurde die Baugrenze hier direkt auf den Bestand gelegt.

Erschließung

Verkehr

Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende Schnaitseer Straße, die direkt in die B 304 mündet. Eine weitere Anbindung an die Bundesstraße ist nicht geplant. Die Erweiterungsfläche wird über das bestehende Betriebsgrundstück erschlossen.

Regenwasser

Das Regenwasser wird entsprechend den Regeln der Technik versickert. Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich ausreichend Flächen, die dazu zur Verfügung stehen.

Schmutzwasser, Trinkwasser

Schmutzwasser- und Trinkwasserleitungen sind in ausreichender Dimension vorhanden.

Surerbach

Um den Surerbach ökologisch nicht zu beeinträchtigen, wurde bei der Erweiterungsfläche am Surerbach eine breite Grünfläche festgesetzt.

Freigestellte Bauvorhaben und baugenehmigungsfreie Anlagen näher als 60 m am Surerbach unterliegen der Genehmigungspflicht nach Art. 20 Bayer. Wassergesetz. Für diese Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.

Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmäler bekannt. Östlich der Planungsfläche, getrennt durch den Surerbach und eine Grünfläche, befindet sich um die Kirche das Bodendenkmal D-1-7940-0034, Untertägige Bodenfunde und Funde im Bereich der katholischen Filialkirche St. Bartholomäus. Die Kirche selbst ist als Baudenkmal erfasst; D-1-87-113-30 Filialkirche Schnaitseer Straße 9.

Da sich im Osten, Süden und Westen der geplanten Erweiterung bereits große Gebäude befinden, werden durch die Planung keine wesentlichen weiträumigen Sichtbeziehungen auf die Filialkirche unterbrochen. Außerdem wurde die Höhenlage des Erweiterungsbaus tiefer als die Bundesstraße gesetzt, damit das Gebäude nicht wesentlich in Erscheinung tritt. Zudem wurden aus Rücksichtnahme auf das Denkmal Filialkirche St. Bartholomäus umfangreiche gestalterische Festsetzungen zur Gebäudefassade und Beschränkungen für Werbeanlagen festgesetzt.

Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Festsetzungen wurden auf das notwendige beschränkt, da der Bestand nicht einheitlich gestaltet ist und die Gestaltung des Erweiterungsbaus durch einen Bauantrag bekannt ist.

So beschränken sich die gestalterischen Festsetzungen im Wesentlichen auf die Wandhöhen und die Dachneigung sowie die Fassadengestaltung. Um stark störende Fassaden zu vermeiden, wurden hier aus Denkmalschutzgründen weitere Festsetzungen getroffen, dass z.B. glänzende und reflektierende Fassaden und Fassadenverkleidungen sowie grelle Fassadenanstriche nicht zulässig sind. Außerdem wurden detaillierte Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen.

Grünordnung

Da das Gebäude im Osten, Westen und Süden von Bebauung umgeben ist, wurde vor allem auf eine intensive Eingrünung nach Norden zur freien Landschaft geachtet. Hier ist ein breiter Grünstreifen mit einer vierreihigen Baum- und Strauchfläche aus heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern geplant. Die Unterschreitung der gesetzlichen Mindestabstandsflächen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Wiese wird privatrechtlich gelöst. Zum Surerbach wurde eine großzügige Grünfläche als Abstandsfläche festgesetzt. Außerdem wurden hier heimische Laubbäume festgesetzt. Nach Westen hin wurde zudem eine Fassadenbegrünung geplant.

Beachtung von Belangen des Umweltschutzes und des Landschaftsbildes

Von der Planung sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene zu erwarten, da die Frischluftschneise entlang des Surerbachs bereits durch die bestehende Bebauung unterbrochen ist. Außerdem wird bei der Erweiterung hier ein Grünstreifen entlang des Bachs freigehalten.

Durch die Planung wird Boden versiegelt. Der Boden ist jedoch für eine Bebauung gut geeignet. Altlasten sind nicht bekannt.

Das Grundwasser wird durch die Planung kaum beeinflusst. Es entstehen keine Bauteile, die bis in das Grundwasser reichen. Oberflächenwasser wird wieder versickert. Zum Surerbach wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Für Tiere und Pflanzen ist die Fläche gegenwärtig nicht von Bedeutung.

Auch das Landschaftsbild wird wenig beeinträchtigt, da die Erweiterungsfläche bereits von drei Seiten von Bebauung umgeben ist und die Höhenlage des Gebäudes (OK Fußboden) unter dem Niveau der Bundesstraße festgesetzt wurde.

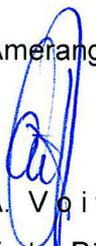
Für den Menschen entstehen neue Arbeitsplätze. Da bei der Erweiterung die Arbeiten in der Halle stattfinden, ist mit keinen wesentlichen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen. Für die Arbeitsplätze in der geplanten Halle sind die Lärmemissionen von der B 304 unerheblich. Kultur- und Sachgüter sind wenig betroffen. Die Kirche St. Bartholomäus hat einen Abstand von ca. 50 m zur geplanten Halle. Die Baugrenzen der geplanten Halle wurden auf das notwendige Maß beschränkt.

Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung mit anschließender zweiwöchiger Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Das Verfahren wurde mit der Beteiligung bzw. Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fortgesetzt.

Amerang, 11. Dez. 2018


A. Vogt
Erster Bürgermeister

Rosenheim, 21.11.2018


Huber Planungs-GmbH

